

Break / NS-Wärme (UR)

Zusatzprodukt für Kunden mit unterbrechbarer Lieferung auf Niederspannung (0.4 kV)



gültig vom 1.1.2024 – 31.12.2024

Break ist unser Zusatzprodukt für Kunden mit fest angeschlossenen Geräten und Anlagen (zum Beispiel Wärmepumpen, Elektroheizungen, Grossboilern, gewerbliche Backöfen), die während der Hochtarifzeit für zweimal 2 Stunden unterbrochen werden können. Es kann nur als Zusatzprodukt gewählt werden, wenn der Kunde bereits einen anderen Netznutzungstarif an der gleichen Bezugsstelle hat (sep. Messung).

Preiselemente	Grundpreis (CHF/Monat)		Hochtarif Rp./kWh		Niedertarif Rp./kWh	
	exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST
Energief Lieferung Tarif break			17.80	19.24	16.10	17.40
Netznutzung Tarif NS-Wärme SDL + Winterreserve ¹	10.00	10.81	7.70 1.95	8.32 2.11	5.75 1.95	6.22 2.11
Abgaben Netzzuschlag gem. EnG ² Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen ³			2.30 1.50	2.49 1.62	2.30 1.50	2.49 1.62
Total			31.25	33.78	27.60	29.84

Erläuterungen

Zusammensetzung des Strompreises

- Preis für Energielieferung
- Preis für Netznutzung
- Abgaben

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt mehrmals pro Jahr (auch Akonto).

Die Rechnungen können mittels Einzahlungsschein, mit eBill, mit Lastschriftverfahren (bei Banken) bzw. DebitDirect (bei PostFinance) bezahlt werden.

Das entsprechende Formular für LSV+ und DD finden Sie auf unserer Homepage.

Die Rechnung ist auch per Email erhältlich.

Tarifzeiten

Hochtarif von ca. 7 - 21 Uhr

Niedertarif von ca. 21 - 7 Uhr

Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Reglemente und Bestimmungen Ihres Energieversorgers.

¹ Systemdienstleistung Swissgrid 0.75 Rp./kWh und Winterreserve 1.20 Rp./kWh

² Abgabe zur Förderung der erneuerbaren Energien gemäss Energiegesetz (EnG). Der Preisansatz für die gesetzliche Förderabgabe wird vom Bundesrat festgelegt.

³ Abgabe für die Nutzung von öffentlichem Grund (Konzessionsabgaben, Bewilligungen, Nutzungsrechte, etc.). Die Höhe der Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen legt die Einwohnergemeinde Huttwil fest. Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen werden pro Abgabestelle sowie Abrechnungsperiode anteilig verrechnet.

Bei den Preisen inkl. 8.1% MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Kontakt

Industrielle Betriebe Huttwil AG
Industriestrasse 9
4950 Huttwil
Telefon 062 959 88 11
info@ibhag.ch
www.ibhag.ch

Begriffe und Erläuterungen

Energie

Die Energie ist das Entgelt für die an den Kunden gelieferte elektrische Energie. Für jeden Kunden steht aufgrund seines Verbrauchsverhaltens das richtige Produkt zur Verfügung.

Netznutzung

Mit der Netznutzung wird der Gebrauch der Netzinfrastruktur entschädigt, die notwendig ist, um den Strom von den Kraftwerken zu den Kunden zu transportieren. Ausserdem werden damit die Kosten für die Blindenergie und die Messung abgegolten.

Der jeweils gültige Netznutzungstarif richtet sich nach den technischen Rahmenbedingungen Ihres Anschlusses an das Stromnetz und nach Ihrem Nutzungsverhalten. Er wird vom verantwortlichen Verteilnetzbetreiber bestimmt.

Leistungspreis

Für die Verrechnung der Leistung ist die höchste in der Abrechnungsperiode gemessene ¼-h-Monatsleistung (24 Stunden) massgebend.

Systemdienstleistungen

Kostenanteil, der von der Schweizerischen Netzgesellschaft Swissgrid für die Reservehaltung von Energie, den sicheren Netzbetrieb und die Koordination des Höchstspannungsnetzes für jede verbrauchte kWh erhoben wird.

Winterzuschlag

Netzabgabe von 1.2 Rp./kWh (Winterzuschlag). Diese Abgabe dient dem Zubau von zusätzlichem, sicher abrufbarem Winterstrom.

Grundpreis

Das Preiselement «Grundpreis» wird pro Messstelle und Monat verrechnet. Der Grundpreis dient zur Deckung von Fixkosten pro Messstelle, welche nicht verbrauchsabhängig sind. Darin sind die Kosten der Zählerinfrastruktur inklusive Auslesung, Plausibilitätsprüfung, Datenbereitstellung und Abrechnung enthalten.

Blindenergie

Elektrische Energie, die zum Aufbau von magnetischen oder elektrischen Feldern verbraucht wird. Sie wird in der Einheit kVarh gemessen. Die gemessene Blindenergie (kapazitiv und induktiv) ist bis zu 50% der Wirkenergie im Netznutzungsprodukt enthalten. Die darüber hinaus gemessene Blindenergie wird dem jeweiligen Kunden verrechnet. Dies erfolgt für HT und NT getrennt.

Netzzuschlag (Art. 35 EnG)

Mit dem Netzzuschlag nach Artikel 35 des Energiegesetzes (EnG) werden das Einspeisevergütungssystem, die Einmalvergütungen, die Investitionsbeiträge, die Marktprämie für die Grosswasserkraft, die wettbewerblichen Ausschreibungen für Stromeffizienz, die Erkundungsbeiträge und Risikogarantien für Geothermie-Projekte, die Gewässersanierungsmassnahmen, die noch laufenden Verpflichtungen aus den bisherigen Vergütungsinstrumenten (KEV1 und Mehrkostenfinanzierung) sowie die jeweiligen Vollzugskosten finanziert.

Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen

Abgaben für die Nutzung von öffentlichem Grund (Konzessionsabgaben, Bewilligungen, an das Gemeinwesen Nutzungsrechte etc.). Die Höhe der Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen werden von der jeweiligen Gemeinde festgelegt. Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen sind in Huttwil pro Abgabestelle auf CHF 4'000.- im Jahr begrenzt.

Basistarif

Artikel 18, Absatz 2 Stromversorgungsverordnung (StromVV) erlaubt für Endverbrauchern in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit weniger als 50'000 kWh nur eine Kundengruppe als Basistarif. Weitere Tarife können für diese Kunden als Wahltarife angeboten werden.